



Satzung des JTSC

(In der Fassung vom 07.11.2023)

Präambel

Unser Verein versteht sich als Breitensportlich, d.h. wir vertreten den Grundsatz, dass jede(r) in unseren Tanzgruppen mitmachen kann, unabhängig von körperlichen Voraussetzungen oder wie schnell Neues aufgefasst oder umgesetzt wird. Sofern Mitglieder in Tanzgruppen aktiv sind, die Bühnenauftritte als Zielsetzung haben, ist eine regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb und ein gewisses Engagement beim Training erforderlich, um das Gesamtbild der Tanzdarbietungen aufrechterhalten zu können. Wir sind jedoch bemüht, Choreografien stets so anzupassen, dass jeder Tänzer und jede Tänzerin unabhängig von z.B. akrobatischen Fähigkeiten wie Spagat auch an Auftritten teilnehmen kann.

Unsere Aktivitäten im Gardetanzsport setzen bei Mitgliedern einer solchen Tanzgruppe eine gewisse Affinität zum karnevalistischen Brauchtum voraus, da gerade zur Karnevalszeit viele Auftritte anstehen und die Tanzgruppen sich auch auf karnevalistischen Umzügen präsentieren. Jedoch sehen wir uns nicht in erster Linie als karnevalistischer Verein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir in unserer Satzung bei den Bezeichnungen für Personen, Amtsbezeichnungen usw. nur die männliche Form. Diese gelten natürlich ebenso für weibliche Personen. Obwohl wir doch hauptsächlich weibliche Mitglieder (auch im Vorstand) haben, befinden wir es nicht für erforderlich, jeweils beide Varianten anzugeben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 05. Juni 1989 gegründet und führt den Namen Jugend-Tanz-Sport-Club "Blau-Weiß" Leichlingen e.V. (JTSC).
- 2) Er hat seinen Sitz in Leichlingen/Rhld und ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Köln** unter der Nr. VR **401370** eingetragen.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Leverkusen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports in seinen verschiedenen Formen, die Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports. Auch soll die Freude am Tanz als Bewegungsform sowie das Interesse an Tanz als Gesellschafts- und Ausdrucksform gestärkt und der Gemeinschaftssinn gefördert werden.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Ausbildung interessierter Mitglieder in verschiedenen Tanzformen wie Gardetanz, Showtanz, Formationstanz
 - Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetrieb
 - Organisation von Darbietungsmöglichkeiten der erlernten Choreografien (Auftritte der Tanzgruppen)
 - Bei Interesse der Gruppen Beteiligung am Leistungssport in Form von Tanzwettbewerben, Turnieren etc.
 - teambildende Maßnahmen wie Teamtrainings, Workshops oder andere gemeinschaftliche Aktivitäten



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund der Stadt Leichlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsporthund Leichlingen (SSB) sowie Kreissportverband Rhein-Berg (KSB)
 - b) im Fachverband „Deutscher Tanzsportverband“ im Deutschen Sportbund, sowie deren Landesverbänden
 - c) im Festkomitee Leichlinger Karneval (FLK).
- 2) Ebenso ist das FLK Mitglied des JTSC im Sinne des § 5 Absatz 4.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB/KSB als verbindlich an.
- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen oder zu verbessern kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in bzw. den Austritt aus weiteren Sportfachverbänden, anderen Verbänden oder Organisationen beschließen.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Verein gliedert sich in:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
- 3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich regelmäßig am Vereinsleben oder an Trainingseinheiten beteiligen. Eine Teilnahme an Turnieren, Veranstaltungen etc. ist nicht verpflichtend.
- 4) Passive Mitglieder sind fördernde Personen, auch andere Vereine oder juristische Personen. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und sind nicht berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilzunehmen. Natürliche Mitglieder können jeweils zum Jahreswechsel vom aktiven zum passiven Status (oder umgekehrt) wechseln.
- 5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Antrag an die Versammlung ernannt. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung.
- 6) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrages und Anerkennung des Antrages durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedsrechte treten nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags in Kraft. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- 3) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereines oder einer Dachorganisation begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.



- 4) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung oder nach Beschlussfassung oder eine dreiwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Nach dem Ausschluss hat das Mitglied Einspruchsrecht. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug ist oder wenn Adressänderungen nicht innerhalb eines Jahres mitgeteilt werden.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beitrag und Aufnahmegebühr

- 1) Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar des anlaufenden Kalenderjahres fällig bzw. bei unterjährigem Beitritt mit Zusendung der Beitragsrechnung.
- 2) Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.
- 3) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich erfolgen (Jahreshauptversammlung). Einzuladen sind: der Gesamtvorstand, aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Einladung vom Vorstand hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 4) Auch 30% der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen, die der Vorstand einzuberufen hat.
- 5) Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder Eingangsdatum für Emails). Es können nur dringende Anträge berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- 6) Sollen Neuwahlen des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss dies von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person eine Stimme.
- 9) Stimmübertragungen von einem Mitglied auf ein anderes sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung möglich. Pro anwesendem Mitglied ist jedoch nur eine übertragene Stimme gültig. Ausnahme: Ein Erziehungsberechtigter kann das Stimmrecht ggf. auch für mehrere Kinder ausüben. Dies gilt auch, wenn der Erziehungsberechtigte selbst kein Mitglied ist.
- 10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfer-Berichtes
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Festlegen der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - h) Fassung von Beschlüssen über eingegangene Anträge
 - i) Satzungsänderungen.



- 11) Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel gewählt, d.h. in jedem Jahr wird ein neuer Prüfer hinzugewählt und der Kassenprüfer, der schon 2 Jahre im Amt ist, scheidet aus. Zudem wird jährlich ein stellv. Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, Wiederwahl ist zulässig, Vereinsmitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht erforderlich. (Z.B. können Eltern von Mitgliedern als Kassenprüfer gewählt werden.) Kassenprüfer müssen volljährig sein.
- 12) Um eine Satzungsänderung zu beschließen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigungen erforderlich. Die beantragte Änderung der Satzung muss schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Es kann jedoch auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- 14) Die Versammlung und alle gefassten Beschlüsse und Wahlen müssen protokolliert und vom Gesamtvorstand innerhalb von zwölf Wochen nach der Versammlung genehmigt werden. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. §12, Absatz 2) zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.

§ 11 Wahlen

- 1) Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen vorgenommen. Sie können aber auch geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn dies beantragt wird.
- 2) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, ist die Wahl zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, zu wiederholen. Bei dieser Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet und vertreten.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
- 3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.
- 6) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - einer variablen Anzahl an Beisitzern
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgabenstellungen in den Gesamtvorstand berufen. Das gilt z.B. für Pressearbeit, Betreuer der Tanzgruppen oder einen Kommandanten/Moderator. Diese Beisitzer müssen nicht Mitglied des Vereins sein, es können auch Eltern von Tänzern oder andere Personen mit z.B. besonderer fachlicher Qualifikation sein. Sofern juristische Personen oder Gesellschaften Mitglied im JTSC sind (vgl. § 5 Absatz 4), können auch diese einen Vertreter als Beisitzer in den Gesamtvorstand entsenden.
- 8) Personalunion im Gesamtvorstand und innerhalb der Beisitzer ist zulässig.
- 9) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.



- 10) Mitglied des Gesamtvorstandes kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- 11) Das Vertretungsrecht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über € 5.000,00, welche nicht durch den Haushaltsplan abgedeckt sind, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 12) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

§ 13 Vergütung und Aufwendungsersatz

- 1) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann an Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausführung eines Vorstandsamtes ausgezahlt werden. Diese sollte im Regelfall pro Jahr nicht höher als der Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes ausfallen, keinesfalls jedoch über dem Beitragshöchstsatz (Familienbeitrag) liegen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies dürfen auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein, sofern die Tätigkeit nicht der originären Vorstandarbeit zuzurechnen ist.
- 3) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Auch dies dürfen Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Die Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und ggf. Honoraren gemäß § 13 Absatz 1) bis 3) sowie die Überprüfung und Sicherstellung der Abgrenzung zwischen Vorstandstätigkeiten und anderen Tätigkeiten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist oder wenn 90 % der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung dies beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2023 beschlossen.
- 2) Redaktionelle Änderungen, die das Amtsgericht, Finanzamt oder ein Dachverband beantragen, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- 3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Satzungschronik:

Die Ursprungsfassung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 05.06.1989
geändert mit Beschluss der JHV vom 23.11.1992
geändert mit Beschluss der JHV vom 31.05.1996
geändert mit Beschluss der JHV vom 13.12.2017
(Mit vom Amtsgericht nachbeantragter Änderung § 9 (14) Satz 2 durch Vorstandbeschluss vom 11.09.2018)
geändert mit Beschluss der JHV vom 07.11.2023